

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 18/3257, 18/3363 Nr. 2 –

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen Russland gemäß Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014;
- Umsetzung der Aufhebung des EU-Waffenembargos gegen die Republik Guinea gemäß Beschluss 2014/213/GASP des Rates vom 14. April 2014;
- Anpassung der Ausnahmenvorschriften zu den EU-Waffenembargos gegen die Demokratische Republik Kongo, die Zentralafrikanische Republik und Côte d'Ivoire; Trennung der Sanktionsregime gegen Sudan und Südsudan;
- Klarstellung, dass eine Genehmigungspflicht besteht, wenn bestimmte Feuerwaffen in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island ausgeführt werden und dem Verbringer bzw. Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands liegt;
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen bestimmte Sanktionen im Hinblick auf Russland sowie die Krim und Sewastopol gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014, und Verordnung 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30. Juli 2014;
- Aktualisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Erfüllungsverbote im Rahmen von EU-Sanktionsverordnungen;
- Anpassung der Ausfuhrliste an Änderungen im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Außerhalb des Erfüllungsaufwands hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Kein zusätzlicher, messbarer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung werden zwei bestehende Informationspflichten aufgehoben und zwei neue Informationspflichten eingeführt. Außerdem werden drei bestehende Informationspflichten erweitert und geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein messbarer Umstellungsaufwand, lediglich Kenntnisnahme der neuen Vorschriften. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Meldepflichten sowie gegen EU-Sanktionsverordnungen hat keine abschätzbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Informationspflichten der Verwaltung werden durch die Verordnung nicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/3257 nicht zu verlangen.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Lutze
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Lutze

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/3257, 18/3363 Nr. 2** wurde am 28. November 2014 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung sowie dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Umsetzung des neuen EU-Waffenembargos gegen Russland gemäß Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014. Umgesetzt wird zudem die in Anbetracht der positiven Entwicklungen in der Republik Guinea erfolgte Aufhebung des EU-Waffenembargos gegen die Republik Guinea gemäß Beschluss 2014/213/GASP des Rates vom 14. April 2014. Die Ausnahmevorschriften zu den EU-Waffenembargos gegen die Demokratische Republik Kongo (Beschluss 2014/147/GASP des Rates vom 17. März 2014), die Zentralafrikanische Republik (Beschluss 2014/125/GASP des Rates vom 10. März 2014) und Côte d'Ivoire (Beschluss 2014/460/GASP des Rates vom 14. Juli 2014) werden angepasst. Außerdem werden die Sanktionsregime für Sudan und Südsudan getrennt, wie dies in den Beschlüssen 2014/449/GASP und 2014/450/GASP des Rates vom 10. Juli 2014 vorgesehen ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Genehmigungspflicht besteht, wenn bestimmte Feuerwaffen in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island ausgeführt werden und dem Verbringer bzw. Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands liegt. Die vorgesehene Änderung stellt klar, dass Zwischenlieferungen in den privilegierten Länderkreis nicht zu einer Befreiung von der Genehmigungspflicht führen. Daneben werden Verstöße gegen bestimmte Sanktionen im Hinblick auf Russland sowie die Krim und Sewastopol gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014) und Verordnung 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30. Juli 2014 bußgeldbewehrt. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Erfüllungsverbote im Rahmen von EU-Sanktionsverordnungen wird aktualisiert. Schließlich wird die Ausfuhrliste an Änderungen im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 18/3257 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Auswärtige Ausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 18/3257 in seiner 31. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 18/3257 in seiner 35. Sitzung am 17. Dezember 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/3257 nicht zu verlangen.

Der Verteidigungsausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 18/3257 in seiner 27. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 18/3257 in seiner 14. Sitzung am 03. Dezember 2014 befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 10

Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. Nachhaltiges globales Handeln orientiert sich an den Millenniums-entwicklungszielen der Vereinten Nationen. In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit

- der Achtung der Menschenrechte,
- wirtschaftlicher Entwicklung,
- dem Schutz der Umwelt sowie
- verantwortungsvollem Regierungshandeln

zu verknüpfen.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Mit der Verordnung kommt die Bundesregierung internationalen Verpflichtungen nach. Dies entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel, aber sehr knapp formuliert.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/3257 in seiner 26. Sitzung am 17. Dezember 2014 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 18/3257 nicht zu verlangen.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Thomas Lutze
Berichtersteller

